



## Fördermodell

### zur Förderung von Ärztinnen und Ärzten der Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag

Um die ärztliche Versorgung in der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram langfristig zu verbessern, behandelte der Gemeinderat in der Sitzung vom 28.9.2022 nachstehendes Fördermodell zur Förderung der Ansiedlung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten der Allgemeinmedizin.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist bestrebt die kassenärztliche Gesundheitsversorgung in Deutsch-Wagram auszubauen. Hierfür können Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der Allgemeinmedizin, welche sich in der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram niederlassen und eine Einzel- oder Gemeinschaftspraxis errichten, eine Förderung zu nachstehenden Bedingungen gewährt bekommen. Ebenfalls anwendbar ist dieses Fördermodell auch auf Wahlärzte für Allgemeinmedizin, die einen Kassenvertrag übernehmen.

#### §1 Persönliche Voraussetzungen

- 1) Antragsberechtigt sind Kassenvertragsärztinnen oder Kassenvertragsärzte der Allgemeinmedizin, mit zumindest zwei der genannten Kassenverträgen ÖGK, BVAEB und SVS, wobei im Ausnahmefall auch ein Vertrag ausreichend ist. Jedenfalls muss einer der vorliegenden Kassenverträge ein ÖGK Vertrag sein.
- 2) Die Ordination muss sich im Gemeindegebiet Deutsch-Wagram befinden und von einer Ärztin oder einem Arzt laut § 4 Ärztegesetz ausgeübt werden. Bei der Ansiedlung ist bedacht auf die räumliche Gleichverteilung der medizinischen Grundversorgung zu legen und es sind örtliche Unterversorgungen zu vermeiden.

#### §2 Sachliche Voraussetzungen

- 1) Errichtung oder Umbau eines Gebäudes oder einer Wohnung zu Ordinationsräumlichkeiten, Ausstattung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und IT-Ausstattung zur Gründung einer Arztpraxis lt. § 1 Z. 2.

- 2) Die Ordinationszeiten (lt. § 1 Z. 2) betragen mindestens 20 Stunden pro Woche.
- 3) Die Ordination (lt. § 1 Z. 2) am Standort Deutsch-Wagram ist mindestens 10 Jahre zu betreiben.

### **§3 Gegenstand und Höhe der Förderung**

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram gewährt je neuer Niederlassung, pro Planstelle für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der Allgemeinmedizin, die von der Ärztekammer ausgeschrieben wird:

eine einmalige finanzielle Förderung der Investitionskosten in der Höhe von max. EUR 50.000,00 gegen Vorlage der Bezug habenden Rechnungen, siehe §2 Absatz 1

### **§ 4 Einreichung und Erledigung**

- 1) Der Antrag auf Förderung muss spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit als Kassenärztin/Kassenarzt gestellt werden.
- 2) Eine Förderung nach diesem Fördermodell ist nur möglich, wenn das Ansuchen schriftlich unter Beigabe der erforderlichen Unterlagen bei der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram gestellt wird.
- 3) Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt nach Beschluss des darauffolgenden Gemeinderates, nach dem der Antrag mit den vollständigen Unterlagen gestellt wurde und wird nach Nachweis der Rechnungen ausbezahlt.

### **§5 Erforderliche Unterlagen**

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Rechnungen über die Investitionen und Dienstleistungen
- 3) Einzelvertrag gem. § 343 ASVG (Kassenvertrag) und einschlägiger gleichlautender Rechtsvorschrift (siehe § 1 Zlf. 1).

### **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Die Förderung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf von fünf Jahren beendet wird. Bei vorzeitiger Schließung nach fünf Jahren ist der Förderbetrag aliquot auf Monatsbasis (1/120 pro Monat) rückzuzahlen.
- 2) In besonderen Härtefällen kann auf die Rückzahlung verzichtet werden, hierüber entscheidet der Gemeinderat.
- 3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch Wagram entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßer Prüfung und nach Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4) Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb von fünf Jahren von der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram Zuschüsse nach diesem Fördermodell erhalten haben, können ein zweites Mal nicht neuerlich berücksichtigt werden.

5) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den gegenständlichen Regelungen nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

### **§7 Inkrafttreten**

Dieses Fördermodell tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft und ist auf alle, ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.9.2022.

Für den Gemeinderat



Bürgermeisterin Ulrike Mühl-Hittinger